

Jugendordnung

der FSV Budissa Bautzen e.V.

§ 1

Präambel, Name und Mitgliedschaft

Gemäß § 13 der Satzung der FSV Budissa Bautzen e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Mitglieder sind alle Nachwuchsspieler (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr), im Jugendbereich mitwirkende Trainer, Mannschaftsleiter, der Projektverantwortliche Kindergarten, Schule / Verein, der Koordinator für Trainings- und Spielbetrieb im Nachwuchs, sowie der Sportliche Leiter des Vereins. Vereinsmitglieder die ohne Tätigkeit in der Nachwuchsabteilung in der Vereinsjugend mitarbeiten wollen, können sich am Vereinsjugendtag in die Vereinsjugend wählen lassen, pro Saison sind maximal 5 Vereinsmitglieder zulässig. Es genügt die einfache Mehrheit der persönlich anwesenden Stimmberechtigten.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

- a. Vertretung der Interessen der Jugendabteilung innerhalb des Vereins Förderung des Fußballsports als Teil der Jugendarbeit
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Freude am Sport
- c. Sportgesellschaftliche Erziehung unter der Berücksichtigung der Situationen der Kinder und Jugendlichen im Verein
- d. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Sport- und Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- e. Integration von Ausländern, Menschen mit Migrationshintergrund und gesellschaftlichen Randgruppen sowie Pflege der Verständigung

§ 3

Organe

Die Organe der Vereinsjugend der FSV Budissa Bautzen e.V. sind:

- den Vereinsjugendtag
- der Jugendausschuss

§ 4

Vereinsjugendtag

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet im dritten Quartal des Kalenderjahres statt, mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung des Vereins. Die Einladung wird zwei Wochen vor der Versammlung über die Internetseite der FSV Budissa Bautzen e.V. www.budissa-bautzen.de mit Tagesordnung und Anträgen mitgeteilt.

Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag kann einberufen werden, durch den Jugendausschuss oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Vereinsjugendtag ist beschlussfähig. Es genügt die einfache Mehrheit der persönlich anwesenden Stimmberechtigten. Eine Übertragung der Stimme ist nicht möglich.

Stimmberechtigt sind alle Nachwuchsspieler der Vereinsjugend ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sowie im Jugendbereiches mitwirkende Trainer, Mannschaftsleiter sowie Mitarbeiter des Vereins.

Aufgaben der Jugendvollversammlung:

- a. Entlastung des Jugendausschusses
- b. Wahl des Vereinsjugendleiters und dessen zwei Stellvertreter für zwei Jahre (beide mindestens 18 Jahre alt)
- c. Wahl des Jugendsprechers (maximal 18 Jahre alt)
- d. Verabschiedung eines Programms für die Legislaturperiode im Rahmen des Nachwuchskonzeptes des Vereins
- e. Ideenentwicklung für die Förderung des Vereinslebens
- f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist der Vorstand der Jugendabteilung der FSV Budissa Bautzen. Er besteht mindestens aus einer und maximal aus vier Personen.

Gewählt werden können:

- a. ein Vereinsjugendleiter
- b. zwei Stellvertreter
- c. ein Jugendsprecher (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

Der Jugendausschuss führt die vom Vereinsvorstand gestellten Aufgaben durch.

- a. Vertretung der Belange und Interessen der Vereinsjugend gegenüber der Gremien des Vereins
- b. Fortbildung von Jugendmitarbeitern
- c. Unterstützung der Ehrenamtlichen
- d. Ideen zur Verbesserung der Kinder- und Jugendarbeit entwickeln
- e. Interessen von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern im gesamten Verein zu Gehör bringen
- f. Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- g. Einberufung des Vereinsjugendtages und deren Leitung
- h. Wahl eines Nachfolgers für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Jugendvorstandes Protokollführung über die Jugendvollversammlung und die Sitzungen des Jugendausschusses und des Jugendvorstandes
- i. Probleme in der Vereinsjugend sind durch den Vorstand der Jugendabteilung abschließend zu klären

Die Aufgaben werden in der Regel vom Vereinsjugendleiter und deren Stellvertreter wahrgenommen. Die Zuständigkeit für die einzelnen Aufgaben wird auf der ersten Jugendvorstandssitzung nach dem Vereinsjugendtag festgelegt.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse des Vereinsjugendtages verantwortlich.

Über die Tätigkeit ist vom Vereinsjugendleiter ein Jahresbericht zu erstellen und dem Vereinsvorstand vorzulegen.

§ 6 Verhältnis zum Gesamtverein

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

§ 7 Sonstiges

Kann beim Vereinsjugendtag nicht mindestens eine Person für den Jugendausschuss gewählt werden, so übernimmt der Vereinsvorstand bis zum nächsten Vereinsjugendtag die entsprechenden Aufgaben.

§ 8 Schlussbestimmungen, Änderung der Jugendordnung

Änderungen dieser Ordnung müssen vom Vereinsvorstand beschlossen werden. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung des Vereins zur Bestätigung vorzulegen.

Die Jugendordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 14.11.2018 beschlossen und tritt ab 15.11.2018 in Kraft.

Auszug aus unserer Vereinssatzung

§ 13 Jugendabteilung

- 1. Die Mitglieder im Kinder- und Jugendbereich organisieren sich in einer Jugendabteilung, deren Belange durch ein im Vorstand zu bestimmendes Mitglied vertreten werden.**
- 2. Die innere Organisation und die Aufgaben der Jugendabteilung werden durch eine vom Vorstand zu erlassende Jugendordnung bestimmt.**